

# Gestaltungsbeirat Braunschweig Geschäftsordnung

## Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, unter dem Eindruck wirtschaftlicher und klimapolitischer Zielstellungen die architektonischen, landschaftsplanerischen und städtebaulichen Qualitäten des Stadtbilds auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur, Landschaftsarchitektur und Städtebau zu vermeiden. Vom Wirken des Gestaltungsbeirats ist ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit sowie in der Politik und Verwaltung zu erwarten. Er unterstützt als beratendes unabhängiges Sachverständigengremium den/die Oberbürgermeister/in, die politischen Gremien, den Stadtbaurat/die Stadtbaurätin und die Fachverwaltung in Fragen der resilienten, klimagerechten und nachhaltigen baulichen und städtebaulichen Entwicklung. Durch fachlich kompetente Empfehlungen liefert er eine Entscheidungsgrundlage für die politischen Institutionen und die Verwaltung.

## 1. Aufgabenstellung und Ziele

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Planungs- und Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen, sie zu beurteilen und entsprechende Empfehlungen zu geben. Besondere Beachtung soll dem ressourcenschonenden, klimagerechten Bauen gelten. Er nimmt beratend Stellung zu aktuellen Bauprojekten und Planungen mit besonderer städtebaulicher und/oder gestalterischer Bedeutung für das Stadtbild und die Stadtstruktur Braunschweigs. Weiterhin gibt er möglichst frühzeitig Empfehlungen zu Konzepten und Planungsüberlegungen. Dies beinhaltet auch Auslobungen von Wettbewerbsverfahren aller Art und die Weiterentwicklung der daraus resultierenden Ergebnisse. Der Gestaltungsbeirat kann Prozesse hinterfragen und fördert die Planungskultur.

Der Gestaltungsbeirat versteht sich als offenes Diskussionsforum unter Einbeziehung aller Fachbeteiligten, das anschließend Hinweise, Kriterien oder Leitlinien zur Erreichung der Ziele herausarbeitet und formuliert.

## 2. Zusammensetzung und Berufung

- 2.1 Der Beirat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Der Stadtbaurat/die Stadtbaurätin ist festes Mitglied des Gestaltungsbeirats; hinzu kommen vier externe Mitglieder. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Der/die Dezernent/in für Umwelt, Stadtgrün, Sport und Hochbau kommt bei Themen aus den Fachbereichen Hochbau bzw. Grün- und Freiraumplanung als gleichwertiges Mitglied hinzu.
- 2.2 Die Beiratsmitglieder werden nach Vorabstimmung mit dem Gestaltungsbeirat durch den Stadtbaurat/die Stadtbaurätin der Stadt Braunschweig berufen.
- 2.3 Der Gestaltungsbeirat wird besetzt mit externen unabhängigen Fachleuten besonderer Qualifikation auf den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung, Architektur, Gebäudetechnologie und ressourcenschonendes Bauen. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sollten ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben. Die Mitglieder sollten während ihrer Tätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen. Ein Einsatz als

Preisrichter/Preisrichterin bei Wettbewerben im Gebiet der Stadt Braunschweig ist damit nicht ausgeschlossen und kann in Einzelfällen auch mit der Tätigkeit im Gestaltungsbeirat verbunden sein. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare vergütet. Reisekosten werden zusätzlich erstattet.

2.4 Eine Beiratsperiode dauert max. 6 Jahre, jährlich sollte ein Mitglied neu berufen werden. Eine Wiederberufung ist nicht möglich.

2.5 Aus der Verwaltung ist das Referat Stadtbild und Denkmalpflege als ständige Vertretung anwesend. Je nach Tagesordnung kommen folgende Vertreter/innen hinzu:

- der Fachbereich Stadtplanung
- der Fachbereich Tiefbau und Verkehr
- der Fachbereich Hochbau
- das Referat Grün- und Freiraumplanung.

Durch Festlegung und Entscheidung des Stadtbaurats/der Stadtbaurätin können auch Vertretungen anderer Organisationseinheiten hinzugezogen werden.

2.6 Die planungspolitischen Sprecher/innen der drei größten Ratsfraktionen haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Ausschuss für Planung und Hochbau (APH) erhält einen regelmäßigen Bericht.

### **3. Arbeitsweise**

3.1 Der Beirat tagt im Regelfall 2-4 Mal im Jahr. Die Termine werden in der Regel für ein Jahr einvernehmlich und verbindlich festgelegt. In Ausnahmefällen sind digitale Sitzungen möglich. Bei aktuellem Bedarf kann der Beirat zu zusätzlichen Sitzungen zusammenkommen oder in Form eines Vertreters/einer Vertreterin in ein Wettbewerbsgremium eingeladen werden. Die Mitglieder geben eine Verhinderung ihrer Teilnahme rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vorher der Geschäftsstelle bekannt.

3.2 Vor Sitzungsbeginn findet in der Regel eine kurze Bereisung der Orte durch die Mitglieder des Beirates statt; eine Teilnahme der ständigen Vertreter/innen ist hier nicht erforderlich.

3.3 Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten tragen die zuständigen Verwaltungsmitglieder und/oder geladene Projektträger/innen bzw. Entwurfsverfasser/innen vor. Die Mitglieder des Beirates nehmen mündlich Stellung.

3.4 Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates ist im Referat Stadtbild und Denkmalpflege angesiedelt. Sie unterstützt die Arbeit des Beirates, bereitet die Sitzungen und Bereisungen vor und erstellt im Zusammenwirken mit dem Stadtbaurat/der Stadtbaurätin die Tagesordnung. Neben dem Stadtbaurat/der Stadtbaurätin können alle ständigen Vertreter/innen der Verwaltung und der Politik im Gestaltungsbeirat Themen für die Sitzungen vorschlagen.

3.5 Über die Sitzung wird von der Geschäftsstelle im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das allen Beiratsmitgliedern, den betroffenen Verwaltungseinheiten und ggf. den Projektträger/innen bzw. Entwurfsverfasser/innen, die vorgetragen haben, zugestellt wird. Das Protokoll wird nicht öffentlich zugänglich gemacht.

#### **4. Öffentlichkeit**

- 4.1 Die Sitzungen des Beirates sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Teilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherren und Planer/innen bleiben davon unberührt.
- 4.2 Zum Vortrag eigener Entwürfe/Projekte bzw. als Sondergutachter können externe Personen eingeladen werden. Sie nehmen ausschließlich an den sie betreffenden Tagesordnungspunkten teil.
- 4.3 In Abstimmung mit der Stadtbaurätin/dem Stadtbaurat wird die Öffentlichkeit über Arbeitsergebnisse des Beirats informiert. Die/der Vorsitzende kann in Abstimmung mit der Stadtbaurätin/dem Stadtbaurat und den Beiratsmitgliedern öffentlich Stellung beziehen in kontroversen Diskussionen zu Fragen der Stadtentwicklung und Stadtgestaltung.
- 4.4 Die Stadt begleitet die Arbeit des Gestaltungsbeirats mit regelmäßigen Veranstaltungen und macht damit Inhalte und Arbeitsweise transparent.